



Das Bayerische Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



Das Bayerische Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Herrn
Thomas Huber MdL
Münchener Str. 2
85560 Ebersberg

EINGEGANGEN AM 06. FEB. 2015

gt. → *LR/UR*

München, 04.02.15
52c-U4501-2013/1-157

Fracking

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,
lieber Thomas,

mit Schreiben vom 17.12.2014 haben das Bundesumweltministerium und das Bundeswirtschaftsministerium die Länderanhörung zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie sowie zur Änderung der Berggesetze eingeleitet.

Gerne möchten wir darüber informieren, wie wir uns zu den Gesetzentwürfen positioniert haben und welche konkreten Forderungen hierzu im Wesentlichen aufgestellt wurden.

Wir lehnen ein großflächiges mechanisches Aufbrechen speziell von Schiefergestein, insbesondere unter Einsatz von umwelttoxischen Substanzen zum Zwecke der Gewinnung von Gas und Erdöl (unkonventionelles Fracking) ab, solange die Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für das Grundwasser, nicht sicher ausgeschlossen werden können.

Die Regelungsentwürfe der Bundesregierung sind ein wichtiges Signal – auch um die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen – bedürfen aber in einzelnen Punkten noch einer Optimierung.

3.000-Meter-Grenze

Der Gesetzentwurf sieht ein grundsätzliches Verbot des unkonventionellen Frackings bis zu einer Tiefe von 3000 Metern - mit Ausnahme von wissenschaftlich begleiteten Erprobungsmaßnahmen - im Wasserrecht vor. Unterhalb dieser 3.000-Meter-Grenze soll unkonventionelles Fracking aber nicht ausgeschlossen sein. Wir fordern daher die Aufhebung dieser festgelegten 3.000-Meter-Grenze, um auch für diesen Bereich eine Regelungslücke zu schließen.

Forschungsvorhaben

Die Durchführung wissenschaftlich begleiteter Erprobungsmaßnahmen mit dem Zweck, die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt zu erforschen, wird unterstützt mit der Maßgabe, dass hierbei nur nicht wassergefährdende Gemische verwendet werden dürfen. Im Gesetz sollte allerdings klargestellt werden, dass den Ländern die Letztentscheidung hierüber vorbehalten bleibt.

Expertenkommission

Nach dem derzeitigen Entwurf kann es trotz des o. g. Verbots möglich sein, eine Erlaubnis für unkonventionelles Fracking zu kommerziellen Zwecken zu erteilen, wenn eine sechsköpfige Expertenkommission aufgrund der Erkenntnisse aus den Erprobungsmaßnahmen dies mehrheitlich als unbedenklich einordnet.

Diese Regelung wird äußerst kritisch gesehen und abgelehnt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Fracking-Technologie bei der Schiefergasgewinnung sind grundsätzliche Erkenntnisse, insbesondere auch über die Langzeitauswirkungen erforderlich, die nicht an Hand von Einzelvorhaben gewonnen werden können. Daher ist es unerlässlich, die notwendige wissenschaftliche Grundlage zunächst nur im Rahmen von Forschungsvorhaben über einen längeren Zeitraum zu erarbeiten. Zudem wird durch diese geplante Regelung die Letztentscheidung über das Vorhaben der jeweiligen Verwaltungsbehörde übertragen und bleibt nicht wie ursprünglich vorgesehen, dem Gesetzgeber vorbehalten.

Thermalwassererschließungen

Im Zusammenhang mit Maßnahmen des sog. konventionellen Frackings bei Öl-, Gas- und Erdwärmebohrungen sind strenge umweltfachliche Vorgaben vorgesehen, die befürwortet werden. Allerdings ist bei dem geplanten Verbot von Fracking-Maßnahmen in oder unter Schutzgebieten und im Einzugsbereich von Talsperren und Seen, die unmittelbar zur Trinkwassergewinnung genutzt werden, eine weitere Differenzierung im Bereich der Erdwärme geboten.

Bayern verfügt über zahlreiche Thermalwassererschließungen (die unter den bergrechtlichen Begriff der Erdwärme zu fassen sind) für Heilbäder bspw. in den Kurorten Bad Aibling, Bad Endorf und Bad Kissingen. Um eine für den Bäderbetrieb ausreichende Wassermenge zu erschließen, musste die Fracking-Technologie dort zwingend eingesetzt werden. Je nach den geologischen Gegebenheiten ist bei Sanierung oder Erneuerung von Heilwasserquellen das Erfordernis von Fracking auch zukünftig nicht auszuschließen. Soweit für diese Heilquellen Schutzgebiete ausgewiesen sind, wäre diese erprobte und bewährte Art des Frackings nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf ausnahmslos nicht mehr möglich. Zur Sicherung von Bestand und Entwicklung der bayerischen Bäderlandschaft wurde für diese Fälle daher eine Ausnahme von dem geplanten Verbot gefordert. Darüber hinaus sollen derartige Fracking-Maßnahmen auch von der generellen UVP-Pflicht (mit aufwendigen Planfeststellungsverfahren) ausgenommen werden, da in diesen Fällen eine Vorprüfung als ausreichend erachtet wird.

Länderöffnungsklausel

Wir unterstützen die von der Bundesregierung vorgesehene Länderöffnungsklausel, wonach die Länder die Möglichkeit erhalten, Fracking-Maßnahmen auch in Trinkwassereinzugsgebieten für die öffentliche Trinkwassergewinnung zu verbieten. Allerdings fordern wir darüber hinaus die Befugnis der Länder, auch im Bereich von Entnahmestellen von Wasser zur Verwendung in Lebensmitteln, beispielsweise bei Mineralwasserbrunnen, Fracking-Maßnahmen zu untersagen. Damit hätten die Länder die Möglichkeit, auch zum Schutz dieser Wasserfassungen Regelungen zu erlassen.

Natura 2000 Gebiete

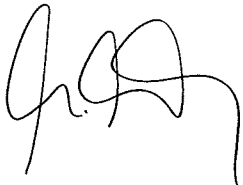
Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Vorschriften wird ein umfassendes Errichtungsverbot von Anlagen im Zusammenhang mit der Durchführung von Fracking-

Maßnahmen einschließlich der untertägigen Ablagerung flüssiger Stoffe – wie es für Nationalparke und Naturschutzgebiete vorgesehen ist - auch für Natura 2000 Gebiete gefordert. Die hierdurch zu befürchtenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gerade in hochsensiblen Umweltkulissen können so wirksam verhindert werden.

Wir sind zuversichtlich, dass es auf Basis dieses Gesetzentwurfs mit den oben genannten Änderungsvorschlägen gelingen wird, einen effektiven und nachhaltigen Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Grundwassers sicherzustellen.

Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass es im Freistaat Bayern keine Schiefergasvorkommen gibt und aufgrund der geologischen Gegebenheiten im Freistaat weder unkonventionelles noch konventionelles Fracking bei der Gewinnung von Öl und Gas in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Scharf MdL
Staatsministerin



Ilse Aigner MdL
Staatsministerin